

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3406/021/07-MPA BS

Gegenstand:

Fugengips "VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 120"
und "VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 200" der
Baustoffklasse DIN 4102-A1 gemäß DIN 4102-1,
Ausgabe 05/1998

Antragsteller:

VG-Orth GmbH & Co. KG
Holeburgweg 24
37627 Stadtoldendorf

Ausstellungsdatum:

25. Juni 2007

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2012

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen *des jeweiligen Bundeslandes* verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und -- Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3406/021/07-MPA BS ist erstmals am 25. Juni 2007 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

Materialprüfanstalt (MPA)
für das Bauwesen
Beethovenstraße 52
D-38106 Braunschweig

Fon +49 (0)531-391-5400
Fax +49 (0)531-391-5900
info@mpa.tu-bs.de
www.mpa.tu-bs.de

Norddeutsche LB Hannover
106 020 050 BLZ 250 500 00
Swift-Code: NOLADE 2H
USt.-ID-Nr. DE183500654
Steuer-Nr.: 14/201/22859
IBAN: DE58250500000106020050

Notified body (0761-CPD)

Die MPA Braunschweig ist für Prüfung, Überwachung, Inspektion und Zertifizierung bauaufsichtlich anerkannt und notifiziert. Die MPA Braunschweig ist als Prüflabor und Kalibrierlaboratorium nach ISO/IEC 17025 und als Inspektionsstelle nach ISO/IEC 17020 akkreditiert.



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Fugengips, „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 120“ und „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 200“ genannt, als nichtbrennbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-A1 nach DIN 4102-1: 1998-05¹⁾.
- 1.1.2 „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 120“ und „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 200“ sind Fugengipse gemäß DIN EN 12 860, die auf der Basis von Gips hergestellt werden.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 120“ und „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 200“ dürfen im Innenbereich zum Verbinden und Verspachteln von Gips-Wandbauplatten verwendet werden.
- 1.2.2 „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 120“ und „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 200“ dürfen nicht in Bereichen, in denen sie der Witterung im Freien ausgesetzt ist, verwendet werden.
- 1.2.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schallschutz und Wärmeschutz.
- 1.2.4 Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden; hierfür ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.
- 1.2.5 Das Bauprodukt darf nicht verwendet werden, soweit Anforderungen in bezug auf die Absturzsicherung zu erfüllen sind.
- 1.2.6 Der Nachweis der Nichtbrennbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die Oberfläche von „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 120“ und „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 200“ mit anderen Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.
- 1.2.7 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses / allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).
- 1.2.8 Der Antragsteller erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegt bzw. dass er die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

¹⁾ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 5



Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauprodukts im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Fugengipse „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 120“ und „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 200“ müssen entsprechend DIN EN 12 860 hergestellt werden.

Die Fugengipse „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 120“ und „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 200“ müssen in Pulverform eine Dichte von etwa $2,6 \text{ g/cm}^3 \pm 0,3 \text{ g/cm}^3$ aufweisen.

Die Fugengipse „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 120“ und „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 200“ müssen in einem Mischungsverhältnis (Wasser : Pulver) 1 : 1,5 angemischt werden.

2.1.2 Die Fugengipse „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 120“ und „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 200“ müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Klasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-1¹⁾ Abschnitt 5.1. erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzungen der Fugengipse „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 120“ und „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 200“ müssen den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Produkte „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 120“ und „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 200“ sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹⁾ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 5.



Folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder dem Beipackzettel vorhanden sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Prüfzeugnisnummer: P-3406/021/07-MPA BS
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A1)

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200³⁾ : 2000-05, Abschn. 3, einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A)²⁾ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

²⁾ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ Fassung Oktober 1996.

³⁾ DIN 18200 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte (Ausgabe Mai 2000).



Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A)²⁾ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 208) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2 Nr. 2.10.2 in der jeweils gültigen Fassung erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

4 Allgemeine Hinweise

- 4.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

²⁾ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ Fassung Oktober 1996.



4.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerrufen. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

5 Bestimmungen für die Ausführung

5.1 „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 120“ und „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 200“ dürfen im Innenbereich zum Verbinden und Verspachteln von Gips-Wandbauplatten verwendet werden.

5.2 „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 120“ und „VG-ORTH Gipskleber SUPERWEISS 200“ dürfen nicht in Bereichen, in denen sie der Witterung im Freien ausgesetzt ist, verwendet werden.

Rohling

ORR Dr.-Ing. A. Rohling
Leiterin der Prüfstelle

R. Döll

i. A. Dr.-Ing. Dobbernack
Sachbearbeiter



Haus Joachim Herbst

i. A. Dipl.-Phys. H. Herbst
Sachbearbeiter

Braunschweig, den 25. Juni 2007